

Eckpunkte des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte zur Schaffung eines Freiwilligendienstes in Deutschland

Die Zukunft unserer demokratischen Gesellschaft hängt im wesentlichen davon ab, ob Solidarität und Gemeinsinn erfahren, gelebt und gelernt werden kann. Gerade junge Menschen müssen erleben, dass sie in dieser Gesellschaft gebraucht werden und dass sie sie in ihrer Arbeit und in der Begegnung mit anderen mitgestalten können. Sie müssen die Gelegenheit bekommen zu erfahren, dass ein materielles Äquivalent alleine nicht den Ausschlag für Befriedigung und Zufriedenheit gibt.

Die bevorstehenden gravierenden Änderungen des Zivildienstes sollten Anlass und Motor zur Schaffung eines Freiwilligendienstes in Deutschland sein. Bei dem Einsatz von Freiwilligen in der Behindertenhilfe kommt es nicht darauf an, kostengünstige Arbeitskräfte zur Verfügung zu haben. Es kommt nicht nur auf die Arme und Beine junger Menschen an, die Pflege verrichten oder den Rollstuhl schieben. Es geht auch um ihre Impulse, um die kritischen Fragen, ihre vielfach unvoreingenommene Haltung und Unbefangenheit, die sie in die Behindertenarbeit hineintragen. Sie stellen eine Verbindung zur Lebenswelt nichtbehinderter junger Menschen dar, sind Integrationshelfer, die mit ihrer Energie, ihrem Engagement und ihrer Zeit behinderten Menschen ermöglichen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Diese Qualität kann durch den Einsatz hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht erbracht werden, selbst wenn das Geld dafür zur Verfügung stünde.

Ein Freiwilligendienst wirkt gesellschaftspolitisch und pädagogisch, indem er einer großen Gruppe junger Menschen durch persönliches soziales Wirken und Handeln die Möglichkeit eröffnet, persönliche Erfahrungen im sozialen Arbeitsfeld zu sammeln. Die Interaktion mit alten, kranken und behinderten Menschen beeinflusst nicht nur die individuelle Lebenseinstellung, sondern prägt auch häufig die weitere zukünftige Entwicklung.

Aus dem Selbstverständnis seiner Arbeit, das getragen wird von der Freiwilligkeit und dem sozialen Engagement, ebenso wie aus sozialen und gesellschaftspolitischen Gründen hält der Bundesverband ein soziales Pflichtjahr nicht für sinnvoll und lehnt es daher ab. Der Bundesverband schlägt daher einen Freiwilligendienst vor, der sich in den Grundzügen an dem Freiwilligen Sozialen Jahr orientiert. Im Freiwilligen Sozialen Jahr sind z.Z. ca. 12.000 überwiegend junge Frauen tätig. Die Erfahrungen der Einsatzstellen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Freiwilligen Sozialen Jahr sind überwiegend positiv. Obwohl nicht offensiv geworben wird, gibt es mehr Bewerberinnen und Bewerber als Einsatzstellen. Um das Freiwillige Soziale Jahr zu einem Freiwilligendienst mit rund 100.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern auszubauen, bedarf es einer grundlegenden Weiterentwicklung der gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen.

Diese sollten sich an folgenden Eckpunkten orientieren:

1. Das Verhältnis zwischen der pädagogischen Zielsetzung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Bedeutung der unmittelbaren Arbeit muss zugunsten des sozialen Aufgabenfeldes neu austariert werden. Dazu wird die Gesamtdauer der Seminare für die Helferinnen und Helfer von mind. 25 auf mind. 15 Tage herabgesetzt. Die fachliche und pädagogische Begleitung liegt in der Verantwortung der Beschäftigungsstelle.
2. Das Verhältnis zwischen dem Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres, der Einsatzstelle und den Freiwilligen muss neu geregelt werden. Das Rechtsverhältnis soll ausschließlich zwischen der Beschäftigungsstelle und dem Dienstleistenden zustandekommen. Die Freiwilligen sind nicht Arbeitnehmer, genießen jedoch die Arbeitnehmerschutzbestimmungen.
3. Das Freiwillige Soziale Jahr soll überwiegend in Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, vor allem in den Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Krankenhilfe sowie der Familienhilfe geleistet werden.
4. Das Freiwillige Soziale Jahr wird zwischen der Vollendung des 17. Lebensjahres und bis zur Erreichung der Altersgrenze für die Erlangung laufender Bezüge aus der Rentenversicherung, höchstens jedoch bis zum 65. Lebensjahr für die Dauer von 12 zusammenhängenden Monaten geleistet.

Soziales Lernen und soziales Engagement ist keine Frage des Alters. Soziale Aufgaben sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die nicht allein eine Generation zu lösen hat. Wenn auch der überwiegende Teil der Freiwilligen sich aus der jungen Generation zusammensetzen wird, so sollte auch anderen Altersstufen bis zur Erreichung des Rentenalters die Möglichkeit zum sozialen Engagement gegeben werden.

5. Die Zivildienstzeit wird auf die Dauer des Freiwilligen Sozialen Jahres angerechnet, sofern der Freiwillige den Zivildienst in der gleichen Einsatzstelle ableistet.
6. Am Freiwilligen Sozialen Jahr können alle Menschen teilnehmen, die in Deutschland oder in einem Land der Europäischen Union ihren ständigen Wohnsitz haben.
7. In Ausnahmefällen können sich die Helferinnen und Helfer verpflichten, im Zeitraum von vier Jahren eine Gesamtzahl von 1.700 Einsatzstunden zu leisten. Die Streckung des Freiwilligen Sozialen Jahres auf vier Jahre mit einer Gesamtzahl von 1.700 Stunden ermöglicht die Berücksichtigung der persönlichen Lebensplanung und kommt im Einzelfall den Interessen der Träger entgegen. Die Stundenzahl entspricht den Einsatzstellen eines 12-monatigen zusammenhängenden Freiwilligen Sozialen Jahres.
8. Ein mehrmaliges Ableisten eines Freiwilligen Sozialen Jahres sollte ausgeschlossen werden.
9. Den Freiwilligen sollten Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld in Form einer Pauschale in Höhe von rund DM 1.000 zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollten Beiträge zur Sozialversicherung in Höhe der durchschnittlichen Rentenbezugsgröße entrichtet werden.

10. Neben dem Barbetrag und den Beiträgen zur Sozialversicherung sollten für die Ableistung des Freiwilligen Sozialen Jahres folgende Leistungen gewährt werden:
 - Kindergeld,
 - Ortszuschlag bei Eltern,
 - Berücksichtigung bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen,
 - Anerkennung als Vorpraktikum bzw. bei einschlägigen Ausbildungsgängen und einschlägiger Tätigkeit Teilanerkennung berufsqualifizierender Praktika,
 - Verkürzung von Berufsausbildungen bei einschlägigen Ausbildungsgängen und entsprechender Tätigkeit,
 - befristete Beitragsbefreiung in der Pflegeversicherung,
 - verbilligte BahnCard,
 - Ausstattung der Dienstleistenden mit einer sog. FSJ-Card, die eine ermäßigte Inanspruchnahme der meisten öffentlichen und vieler privater Angebote (Theater, Museen, Konzerte, Bäder) ermöglicht,
 - Fortbestand der Waisenrente,
 - Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen,
 - Unfall- und Krankenversicherung,
 - Anrechenbarkeit auf Dienstpflichten wie Wehr- oder Zivildienst.

11. Die verwaltungsmäßige Abwicklung des FSJ obliegt den auf Landesebene einzurichtenden Landesagenturen für das Freiwillige Soziale Jahr. Sie nehmen öffentlich-rechtliche Aufgaben wahr. Dazu gehören:
 - Aufgaben der zentralen Information und Beratung,
 - Anerkennung der Beschäftigungsstellen,
 - Prüf- und Kontrollaufgaben,
 - Sicherstellung der Sozialversicherungsangelegenheit der Freiwilligen,
 - Beschwerde- und Clearingstelle für Beschäftigungsstellen und Freiwillige,
 - Abwicklung und Kontrolle der Finanzströme zwischen dem Bundeshaushalt, den Beschäftigungsstellen und den Anbietern von Ausbildungs- und Serviceleistungen.

12. Bildungs- und Servicestellen überwiegend freier Träger unterstützen die Beschäftigungsstellen bei der Wahrnehmung administrativer und betreuender Aufgaben und führen die FSJ-spezifischen Bildungsmaßnahmen durch. Bei Bedarf unterstützen sie die Beschäftigungsstellen bei der Durchführung fachspezifischer Ausbildungsmaßnahmen und der fachlichen Anleitung der Freiwilligen.

13. Die Gesamtkosten für einen Freiwilligendienstleistenden dürften etwa DM 33.000 betragen. Sie setzen sich zusammen aus dem Barbetrag für den Freiwilligen, den Sozialversicherungsausgaben sowie den Kosten für Administration und Bildungsmaßnahmen.

14. Finanzierung: Die Beschäftigungsstellen sollten für die Finanzierung des Barbetrages für den Freiwilligendienstleistenden aufkommen. Die Aufwendungen in Höhe von jährlich DM 12.000 werden bereits heute im Durchschnitt für Zivildienstleistende und Helferinnen und Helfer im Freiwilligen Sozialen Jahr aufgebracht. Die Leistungen zur Sozialversicherung sollen durch Ausgleichszahlungen aus dem Bundeshaushalt oder durch Einzelabrechnungen zwischen der Landesagentur und den Sozialversicherungen geregelt werden. Damit werden Beschäftigungsstellen und Freiwillige weitgehend von administrativen Tätigkeiten befreit. Die Beschäftigungsstellen erhalten darüber hinaus einen Pauschalbetrag für jeden Freiwilligen zur Abdeckung der Verwaltungsaufwendungen sowie

zur Finanzierung der Bildungs- und Betreuungsmaßnahmen durch die Bildungs- und Servicestellen. Die Landesagenturen stellen die Finanzierung der Grundstruktur der Servicestellen auf Landesebene sicher.

15. Die Beschäftigungsstellen stellen den Freiwilligen eine Bescheinigung (FSJ-Card) aus, die der Legitimation gegenüber gesetzlichen Vertretern von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Behörden, Einrichtungen und anderen Stellen dient. Sie dient ferner zur Legitimation für den Erhalt von Vergünstigungen während des Freiwilligendienstes und danach.

Düsseldorf, 25.05.2000